

Wahlordnung für das Jugendparlament (JuPA) der Gemeinde Lastrup

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Wahlordnung vom: 06.07.2011
In-Kraft-Treten: 06.07.2011
Änderung vom: bislang keine Änderungen

- (1) Das JuPA schlägt **4 Monate vor Ende** der Wahlperiode dem / der Bürgermeister/in der Gemeinde Lastrup einen Termin für die nächste Wahl vor. Der / Die Bürgermeister/in setzt darauf selbständig einen Termin fest.
- (2) Der Termin wird drei Monate vor der Wahl öffentlich gemacht.
- (3) Zwei Monate vor der Wahl müssen sich genug Kandidaten/Kandidatinnen schriftlich beim/bei der Wahlleiter/in gemeldet haben, sonst wird die Wahl verschoben.
- (4) Die Gemeinde Lastrup unterstützt das JuPA bei und mit der Ausrichtung der Wahlveranstaltungen.
- (5) Das JuPA richtet mit Unterstützung der Verwaltung der Gemeinde Lastrup die Wahl aus.
- (6) Die Wahl wird innerhalb einer Kalenderwoche von 08.00 Uhr des Montags bis 18.00 Uhr des darauffolgenden Freitags durchgeführt.
- (7) Die Auszählung erfolgt am Freitag der Wahlwoche ab 18.01 Uhr.
- (8) Der/Die Jugendbürgermeister/in und der / die Bürgermeister/in der Gemeinde Lastrup berufen einen ehrenamtlichen Wahlausschuss der die Wahl durchführt.
- (9) Der Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n, der/die als Wahllobmann fungiert.
- (10) Es werden mindestens zwei Wahllokale eingerichtet, ein permanentes im Rathaus der Gemeinde Lastrup, ein zweites, das täglich seinen Standort wechselt. Für dieses wird ein genauer Plan erstellt und bekannt gemacht; vorzugsweise sollten Schulen, Jugendeinrichtungen, etc. als Standorte gewählt werden.
- (11) Das Wahlamt erstellt vor jeder Wahl eine Liste der Wahlberechtigten anhand der Satzung und versendet die Wahlbenachrichtigungen.
- (12) Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde Lastrup.
- (13) Der Wahllobmann verkündet das Ergebnis nach der Auszählung und gibt dem / der Bürgermeister/in das Ergebnis bekannt. Diese/r benachrichtigt die Gewählten.
- (14) Der/Die ehemalige Jugendbürgermeister/in und der / die Bürgermeister/in berufen das neue JuPA nach der Wahl entsprechend der Satzung zu seiner konstituierten Sitzung ein.
- (15) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen. Er kann seine/ihre Stimmen auf verschiedene Bewerber/innen aufteilen.